

Anlage zur Drucksache 5/400, Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße",

Abwägung

Abwägungsliste

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 12.07.2011;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011



lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hangelsberg 18.08.2011	Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 58 ist beabsichtigt, planungsrechtliche Grundlagen für die Realisierung einzelner Vorhaben im Plangebiet zu schaffen. Zur Realisierung der einzelnen Vorhaben ist die Umwandlung von Wald in einer Größenordnung von 9,90 ha geplant. Die Waldumwandelungsgenehmigung steht gleich, wenn in einem rechtskräftigen B-Plan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin Ausgleich der nachteiligen Wirkung durch die Untere Forstbehörde festgesetzt wird. (§ 8 Abs. 2 S. 3 LWaldG) In diesem Falle wäre ein eigenständiges Verfahren zur Nutzungsartenänderung nach § 8 LWaldG Brandenburg nicht mehr erforderlich. Sollte die Erstellung eines qualifizierten B-Planes nach § 30 BauGB nicht beabsichtigt sein, wird bei einem späteren baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben aufgrund der Änderung zu § 67 BbgBO nicht mehr in einem eigenständigen Verfahren über die Waldumwandelungsgenehmigung entschieden. Sie wird Bestandteil der Baugenehmigung. Allerdings wird seitens des LBF als UFB nicht von der Forderung abgewichen, dass zum Ausgleich der	k	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Waldausgleich erfolgt auf dem Gelände der ehemaligen Staatsreserve und im Gebiet der Abrissmaßnahme Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße. Die Ersatzflächen für die Waldumwandlung wird auf dem Gebiet der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße von der Stadt zur Verfügung gestellt und vertraglich gesichert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		nachteiligen Wirkung der Umwandlung von Wald ein, entsprechend der Waldfunktion, flächenhafter Ausgleich durch den Antragsteller zu erbringen ist		
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder) 09.08.2011	Im Randbereich des o.g. Vorhabens selbst sind keine Bodendenkmale bekannt geworden. Da im Planungsbereich bei Erdeingriffen Bodendenkmale entdeckt werden können, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise zu möglichen Funden und dem Umgang damit sind von Vorhabenträgern zu beachten und betreffen nicht den Bebauungsplan.
	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde 02.08.2011	"Gegen den Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" erhebt die Busverkehr Oder-Spree GmbH keine Einwände".	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg 19.07.2011	Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs 1 a Nr 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmende Belange werden berührt: Im B-Planbereich befinden sich Anschlussbahnanlagen der Stadt Fürstenwalde/Spree. Gemäß § 6 Abs, 1 der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) – vom 13. Mai 1982 ist die Zustimmung der Landeseisenbahnaufsicht erforderlich, wenn bauliche Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von 30 Metern zur Mitte des nächstgelegenen Anschlussgleises errichtet werden sollen. In dem Zustimmungsverfahren wird überprüft, ob Beeinträchtigungen für den Betrieb der Anschlussbahnen zu erwarten sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind von Vorhabenträgern im Plangebiet zu berücksichtigen. Die Gleise werden als fachplanerisch gesicherte nichtbundeseigene Gleise im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Ein Verweis auf Zustimmungspflicht wird in die Begründung aufgenommen.
	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 11 - Anhörung, Planfeststellung, Recht	Keine Antwort <i>siehe jedoch Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22</i>	e	entfällt
	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenchaftsmanagement 19.09.2011	Das beplante Gebiet grenzt an die Strecke 6153 (Berlin-Ostbahnhof - Guben)) der Deutschen Bahn AG. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, für die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, dem Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als		

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. Alle Grundstücke, die Betriebsanlagen der o.g. Strecke sind oder auf denen sich Betriebsanlagen dieser Bahnstrecke befinden oder als solche gedient haben, unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnverkehr, §38 BauGB in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung und ihrem Zustand. Die Planungshoheit über die Grundstücke liegt beim Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt, und die Abstandsmaße nicht unterschritten werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Mit Lärmbelästigungen, Erschütterungen sowie Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb muss gerechnet werden und aus dieser Tatsache können keine Haftungsansprüche gegenüber der DB AG geltend gemacht werden.</p> <p>Das bedeutet, Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem künftigen Bau- und Erschließungsträger, Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. Die Bahngleise werden nicht überplant, liegen jedoch in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet und haben aus diesem Grund Auswirkungen auf die Planung und deren Durchführbarkeit. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. - Wird zur Kenntnis genommen. Auch hierauf wird in der Begründung hingewiesen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>Seitens der Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer besteht gegenüber der DB AG kein Anspruch auf Lärmsanierung. Das gilt auch bei einer Änderung des Betriebsprogramms der Bahn über das heutige Maß hinaus.</p> <p>Die Antragsteller haben Lärmbelästigungen aus dem Zugverkehr (auch nachts) zu dulden. Auftretende Gebäudeschäden aus dem Bahnbetrieb gehen nicht zu Lasten des Verursachers. Eine finanzielle Entschädigung seitens der Deutschen Bahn AG erfolgt nicht.</p> <p>Auswirkungen, die durch Erschütterungen oder Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Es gibt vorerst keine Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.</p> <p>Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen ist ständig, auch während der Baudurchführung, zu gewährleisten.</p> <p>Das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen der Deutschen Bahn AG auch außerhalb der Eisenbahnflächen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Kabel und Leitungen sind nicht zu überbauen oder zu beschädigen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang zu den Anlagen für Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, auch außerhalb der Eigentums Grenzen der OB AG, ist jederzeit zu</p>		<p>– Wird zur Kenntnis genommen. Auch hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p>

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>gewährleisten. Im angefragten Bereich befinden sich keine TK-Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG und der DB Systel GmbH. Im Auftrag der Vodafone 02 GmbH (in Bezug auf Bahngelände) teilen wir Ihnen mit, dass in dem benannten Bereich keine Kabel/Anlagen der Vodafone D2 GmbH vorhanden sind. Somit liegt keine Betroffenheit vor. Im Bereich befinden sich von der DB Energie GmbH keine Anlagen. Es bestehen zu dem o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Es wird grundsätzlich der Entschluss der Stadt Fürstenwalde in diesem Gebiet ein Gewerbegebiet zu erschließen begrüßt, da es ja auch über Anschlüsse einen direkten Zugang zum Bahnhof Fürstenwalde hat. Es wird auch damit die Hoffnung auf Aktivierung und einen Zuwachs der Anschließer verbunden! Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Beeinträchtigungen zu Vorhaben der DB Netz AG erkannt werden, bei Beibehaltung der vorgeschriebenen Abstände zu den Betriebsgleisen sind derzeit auch keine Kabelanlagen betroffen. Bitte darum, aber zum späteren Zeitpunkt um eine Konkretisierung der Fläche und Abstandsmaße, um weitere Bewertungen abgeben zu können. Es wäre hilfreich über eine Ortsbegehung den angrenzenden Bahnbereich und Anschließerbereich mit den entsprechenden Gleisen aufzunehmen und vielleicht erkennbare Forderungen an die DB Netz AG zu definieren! Dabei ist der Vertrieb grundsätzlich mit einzubeziehen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1368 432 1742 456">– Wird zur Kenntnis genommen <li data-bbox="1368 715 1742 738">– Wird zur Kenntnis genommen <li data-bbox="1368 1182 2022 1238">– Wird zur Kenntnis genommen. Diese Information wird an Vorhabenträger im Plangebiet weiter gereicht.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost	Keine Antwort	e	entfällt
	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland-Spree	Keine eigenen Planungen im Plangebiet. Im Zuge des neuen Straßenbaus wurde ein 1-kV-Kabel verlegt. Mit einer weiter gehenden Belegung des Plangebiets wird der weitere Ausbau des 20- und des 1-kV-Netzes notwendig.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Belegung des Plangebiets für die Zukunft ist nicht vorhersehbar; das Netz muss flexibel den Anforderungen während der weiteren Entwicklung angepasst werden.
	EBA - Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin	Keine Antwort <i>siehe jedoch Stellungnahme Landeseisenbahnaufsicht</i>	e	entfällt
	Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH 14.07.2011	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde 15.07.2011	Gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsanlagen je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse). Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche	k	– Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf. – Die Hinweise sind wichtig für die Projektrealisation im Plangebiet und durch die Durchführenden zu beachten. Die Lagepläne der Leitungen sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen.		
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Dienstsitz Frankfurt (Oder) 28.07.2011	Der für die Planung relevante Grundsatz der Raumordnung 4.4 Abs. 1 des Landesentwicklungsplanes Berlin - Brandenburg (LEP B-B) ist angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 22.1.2.2009. In dieser Mitteilung wurde im Zusammenhang mit dem Ziel 6.2 LEP B-B (Sicherung und nachfragegerechte Entwicklung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen) festgestellt, dass sich keine unmittelbare Wirkung bezüglich Ihrer Planungsabsicht ableiten lässt. Aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Berlin – Frankfurt-Warschau sollten jedoch mögliche Ausbaumaßnahmen zur nachfragegerechten Entwicklung der Bahntrasse beachtet werden. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass diese Problematik nicht thematisiert wurde. Wir bitten, dies im weiteren Planverfahren zu ergänzen, auch wenn sich im Ergebnis keine Auswirkungen auf Ihre Planungsabsicht ergeben. Aufgrund des Verzichts auf die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik ist der Grundsatz 6.9 LEP B-B für die Planung nicht mehr relevant.	k	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf. – In der Begründung wird auf die Regelungen zum Bau in der Nähe der südlich außerhalb des Plangebiets gelegene Gleise der DB AG verwiesen. – Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereich Ostbrandenburg 01.08.2011	Ziel des Entwurfes ist es, ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln, um das vorhandene Flächenangebot aufgrund gewachsener Nachfragen für Gewerbeansiedlungen zu verbessern. Die offene Angebotspolitik der Stadt Fürstenwalde an Entwicklungsflächen im gewerblich-industriellen Bereich soll damit fortgesetzt werden. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen, da die Belange des Handels nicht berührt werden.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Um die Entwicklung des Einzelhandels in Fürstenwalde/Spree auch im Plangebiet zu steuern wurden beschränkende Festsetzungen zum Einzelhandel in den Entwurf aufgenommen, die sich aus dem Einzelhandels- und Standortkonzept und der daraus folgenden "Fürstenwalder Liste" ableiten.
	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Schönefeld Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Keine Antwort <i>jedoch siehe unten</i>	e	entfällt
	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22 10.08.2011	Den von Ihnen eingereichten Vorgang haben wir in unserer Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft. Die Aussage im Punkt 5.14 Nachrichtliche Übernahme (S. 23) als "nichtbundeseigene Gleise" im Plangebiet ist richtig. Zu diesen Gleisen existiert im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22 ein Antrag der Stadt Fürstenwalde vom 30.09.2010 auf Freistellung dieser Flächen von Bahnbetriebszwecken (Punkt 2.5 Verkehrs- und stadttechnische Erschließung S. 9 und 14). Diese Gleise des ehemaligen Staatsreservelagers sind	z	– Die Gleise bleiben in gleicher Darstellung im Bebauungsplan. Jedoch wird auf Grund der wichtigen Hinweise die Bedingte Festsetzung der Bebaubarkeit der Gewerbe- und Industriegebiete nach Freistellung der Gleise von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG nicht erforderlich. Sie wird aus dem Bebauungsplan heraus genommen. Im Gegenteil ist ein Änderungsantrag zu den bestehenden Gleisen der richtige Weg des Vorgehens. Diese Anträge müssen Vorhabenträger, die geänderte Gleisführungen benötigen, beantragen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>vom Status her, Gleise einer nichtöffentlichen Anschlussbahn zur Zeit "ruhende Anschlussbahn" (Herr Breitenstein, Landeseisenbahnaufsicht, 09.08.2011).</p> <p>Eine geplante Veränderung der Gleisanlagen, wie Rückbau oder Veränderung müssen der Landeseisenbahnaufsicht angezeigt werden und es erfolgt dazu ein Bescheid, welcher dann die Möglichkeiten der Gleisveränderungen im Gewerbegebiet zulässt. Eine Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ist hier nicht notwendig!</p> <p>Im Punkt 3.5 "Bestehende rechtliche Bindungen" ist die Aussage " ... bis dahin gilt die Genehmigungspflicht der Errichtung von baulichen Anlagen durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) ... " nicht richtig, denn zuständige Behörde ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) des Landes Brandenburg. Bauliche Anlagen unter 30 m Abstand von der Gleismitte bedürfen der Genehmigung der Landeseisenbahnaufsicht (LEA).</p> <p>Den Erhalt des Gleisanschlusses für das Gewerbegebiet, wie ursprüngliche Planungen mit dem südlichen Gleis an der Grundstücksgrenze zur DB AG es vorsahen, würde ich begrüßen.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" der Stadt Fürstenwalde/Spree ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende Zuarbeit zur Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1359 679 2033 735">– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst. <li data-bbox="1359 927 2033 983">– Der Gleisanschluss wird durch eine Firma, die sich im Plangebiet ansiedeln will, genutzt werden. <li data-bbox="1359 1366 2033 1393">– Die Information wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Sicht derzeit nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben. Begründung: Das o. g. Planungsvorhaben liegt ca. 11,9 km südlich des Verkehrslandeplatzes Eggersdorf und ca. 9,5 km nördlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Klinikum Bad Saarow, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Es ist davon auszugehen, dass luftrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.		
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 21.07.2011	Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder) 16.08.2011	"Keine Äußerung".	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR 08.08.2011	Die Verbände hatten sich bereits in der Stellungnahme vom 22.01.2010, vorbehaltlich noch ausstehender Festsetzungen zur Kompensation, zustimmend geäußert. Diese bereits abgegebene Stellungnahme behält auch weiterhin Bestand. Zur Beurteilung des Planvorhabens wurde der Umweltbericht (nicht GOP) beigelegt. Dieser enthält in Anlage 1 eine Auflistung von Kompensationsmaßnahmen, die zum Teil unverbindlich formuliert sind (WO, WAS, Wieviel, Umfang ect.). Diese Anlage wurde auch nicht als	k	– Kein Abwägungsbedarf. Im Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan sind umfangreiche Bilanzierungen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Plangebiets und werden in eigener Verantwortung der Stadt auf dem Gelände der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße durchgeführt. Im Bebauungsplan bedarf es daher keiner Regelungen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>Festsetzung in die Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Unsere Forderung nach einer nachvollziehbaren Bilanzierung des Eingriffes und einer fachgerechten Eingriffsbearbeitung wird weiter aufrecht erhalten.</p> <p>Die derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan, Pkt. 1.5 ist ungenügend.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Aus der vorhergehenden Stellungnahme: Geplant ist die Ausweisung eines ca. 43,5ha großen Gewerbegebietes auf einer ehemaligen mit Gleisanlagen durchzogenen Lagerfläche.</p> <p>Die Verbände stehen einer Nachnutzung dieser Fläche nicht ablehnend gegenüber. Die Planfläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Verbände ziehen eine bauliche Nutzung auf bereits urban genutzten und bebauten Flächen einer Neuerschließung bisher un bebauter Areale vor.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht flächenmäßiger Bestandteil von ausgewiesenen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß BbgNatSchG.</p> <p>Allerdings liegt der Grünordnungsplan für eine abschließende Bewertung noch nicht vor. Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erbiten die Verbände die Zusendung des Fachplanes. Für die anlagebedingten Versiegelungen und die Inanspruchnahme von Wald werden ausreichende Kompensationen gefordert. Die Mehrversiegelung sollte bevorzugt durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Weitere bauliche Eingriffe in die nördlich angrenzenden Waldbereiche sind auszuschließen. Die Eingriffe in den Wald im Bereich des Plangebietes sind</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1352 740 2036 767">– Wird zur Kenntnis genommen. <li data-bbox="1352 959 2036 986">– Wird zur Kenntnis genommen. <li data-bbox="1352 1054 2036 1145">– Zum Bebauungsplan gibt es mit dem Umweltbericht einen Fachbeitrag. Ein gesonderter Grünordnungsplan wird nicht mehr erstellt. <li data-bbox="1352 1246 2036 1394">– Die Versiegelung und der Waldausgleich erfolgt auf dem Gelände der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße in Regie der Stadt oder auf den Wald bezogen teilweise auf dem nicht überplanten Bereich der ehemaligen Staatsreserve.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		gemäß LWaldG auszugleichen.		
	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Regionalabteilung Ost 22.08.2011	<p>Immissionsschutz Hinweis: Immissionsschutzrechtliche Belange können bei dieser Beteiligung zur Zeit nicht geprüft werden.</p> <p>Wasserwirtschaft Zur vorliegenden Planungsunterlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Wir verweisen darauf, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung möglichst frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abzustimmen sind. Wesentliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes sind aber nicht zu erwarten.</p> <p>Naturschutz Zur erneuten Beteiligung wird keine Stellungnahme vom Fachreferat RO7 abgegeben.</p>	k	– Kein Abwägungsbedarf. Dank für die wasserrechtliche Stellungnahme. Der Bebauungsplan kann keine wasserrechtlichen Festsetzungen treffen. In der Durchführung von Projekten im Plangebiet werden diese zu beachten sein.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 15.08.2011	<p>1. Unter Punkt 2 Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung; 2.2.1 Geologie, Boden und Klima ist korrekt vermerkt, dass der Oberboden durch starke anthropogene Überformung - hier vor allem die Durchsetzung mit Kohlenresten und Kohlengrus – gestörte Bodenfunktionen aufweist. Auch der Umweltbericht (Punkt 6) verweist unter 6.2.5. darauf, dass auf Teilen des Plangebietes die Bodenfunktionen völlig oder erheblich gestört sind.</p> <p>Unter diesen Bedingungen sollten die Verfahrensweisen der Maßnahme M4 aus Anlage 1 differenzierter benannt werden. Eine vorgeschriebene und unter ungestörten Verhältnissen normalerweise auch zu praktizierende Trennung von Ober- und Unterboden mit dem Ziel, wertvollen humushaltigen Oberboden zu erhalten und damit Voraussetzungen für das (Wieder-) Herstellen</p>	k	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und in der Begründung differenzierter dargestellt. Sie haben keinen Auswirkung auf den Bebauungsplan und seine Inhalte selbst.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>natürlicher Bodenfunktionen zu sichern, wird u.U. nicht überall normgerecht praktizierbar sein.</p> <p>Zumindest muss davon ausgegangen werden, dass auf Teilflächen eine dritte Fraktion entstehen kann, nämlich Kohle/Kohlegrus, die für sich allein für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ungünstig ist und daher erforderlichenfalls abfallrechtlich entsorgt, d.h. verwertet oder beseitigt werden müsste.</p> <p>Dieser Hinweis beinhaltet explizit keine Forderung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nach Aufnahme und Entsorgung der Kohle/des Kohlegruses. Er beschreibt nur die Notwendigkeit abfallrechtlicher Herangehensweisen für den Fall des Entledigungswillens im Bezug auf dieses Material (vgl. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>2. Unter Punkt 7 Auswirkungen der Planung; 7.7 Kosten und Finanzierung ist dargelegt, dass durch die Stadt Fürstenwalde die Kosten für die Herstellung der Straße getragen wurden und die Grundstückseigentümer jene für Ausgleich und Ersatz zu tragen haben.</p> <p>Konsequenterweise sollten unter dieser Position auch die Kosten für die in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (6.5.2.) aufgeführten Abriss- und Bodensanierungsmaßnahmen (Tankstellenbereich und Lokschuppen) Erwähnung finden.</p> <p>Rechtsquelle: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. 1/94 S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11 .08.2010 (BGBl.I/10 S. 1163)</p>		
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat -	Alle befahrbaren, begehbaren oder aus sonstigen Gründen befestigten Flächen des Plangebietes, wie	t	

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	<p>Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung Umweltamt SG untere Wasserbehörde 15.08.2011</p>	<p>Zufahrten, Parkflächen, Wege und Stellplätze sollten möglichst gepflastert und nicht betoniert oder asphaltiert werden. Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen. Gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG ist das Niederschlagswassers ortsnah (auf den Grundstücken, auf denen es anfällt) zu versickern, wobei die dort vorherrschende Bodenart und der höchste Grundwasserflurabstand zu beachten sind.</p> <p>Wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser) über technische Anlagen (Mulden, Rigolen etc.) erfolgen soll, dann ist nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis mit prüffähigen Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der Planung der Versickerungsanlage sind die DWA-A 138 und die DWAM 153 anzuwenden.</p> <p>Folgende fachliche Korrektur der Anlage 1 auf Seite 46 bei der Maßnahme M1 ist notwendig: Versickerungsschächte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, d.h. sie dürfen nicht gebaut werden und somit nicht unter M1 genannt werden.</p> <p>Folgende textliche Korrektur auf Seite 2 der Begründung bezüglich der Flurstückseinteilung aus dem aktuellen Liegenschaftskataster ist notwendig: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 umfasst in der Gemarkung Fürstenwalde Flur 31 die Flurstücke 138, 7/3, 94 tw. 95 tw., 96 sowie in der Flur 32 die Flurstücke 4/2 und 4/4." Die anderen genannten Flurstücke sind alle im neuen Flurstück 138 zusammengefasst worden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet der Staatsreserve wird nur reduziert entwickelt und damit die Bodenversiegelung begrenzt. Im Plangebiet ist eine GRZ von 0,5 angestrebt. Es wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, dass nicht asphaltiert oder betoniert werden darf, da in einem Gewerbegebiet das Grundwasser gefährdet werden könnte. - Wasserrechtliche Bedingungen können nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden, sie werden dort nicht festgesetzt. Sie sind durch den jeweiligen Projektträger im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu beachten. - Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Es ist der Stadt die Grundstücksneuordnung durch die aktualisierte ALK bekannt. In der Begründung wird der, reduzierte Geltungsbereich richtig benannt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreientwicklung und Investitionsförderung SG untere Naturschutzbehörde 15.08.2011	Die Untersuchungsergebnisse über das Vorkommen geschützter Arten lassen den Schluss zu, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Gelände als Nahrungshabitat und nicht als Brutstätte. Durch die Errichtung einer dauerhaften Amphibiensperre an der Nordgrenze wird das mögliche Durchqueren des Geländes durch Amphibien verhindert. Die ermittelte Kompensationssumme von 216.000 Euro, die zweckgebunden für die Pflege der Hangkante Nord verwendet werden soll, wird als gleichwertiger Ersatz anerkannt. Wichtig sind vertragliche Regelungen, die sicherstellen, dass der einzelne Eingriffsverursacher seiner Kompensationspflicht nachkommt.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen. - Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen. - Die Eingriffe werden durch die Stadt zusammenfassend vertraglich geregelt und erfüllt.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreientwicklung und Investitionsförderung Amt für Kreientwicklung SG Kreientwicklung und Investitionsförderung - FB Bauleitplanung 15.08.2011	Die Festsetzung "In den Gewerbegebieten GE 1 - 11 sind ausnahmsweise nur produzierenden Betrieben untergeordnet zugehörige Einzelhandelseinrichtungen zulässig." (analog im Industriegebiet) ist zu begründen. Der Sinn der Nebenzeichnung ist zu erläutern bzw. wenn beabsichtigt mit der bedingten Festsetzung zu verknüpfen.	z	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einzelhandelsregelungen sind dezidiert ausgearbeitet worden und werden über den erneuten Entwurf in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung ausgiebig erläutert. - Die Nebenzeichnung entfällt durch die Reduzierung im Westen und Osten des Plangebiets.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht 15.08.2011	Die Erschließung der Gewerbe- und Industrieflächen ist bei einer kleinteiligen Flächenvergabe über die geplante Erschließungsstraße nur schwer zu realisieren. Um spätere notwendige Änderungen zu umgehen, sollte jetzt schon eine weitergehende Erschließung geplant und festgeschrieben werden, deren Ausbau in Bauabschnitten realisiert werden könnte.	v	Die Heinweise auf eine tiefer gehende Erschließung sind teilweise berechtigt. Doch werden absehbar im Plangebiet nur große Einheiten verkauft. Um einer Grundstücksteilung durch die Planung von öffentlichen Erschließungsanlagen nicht vorzugreifen, werden diese nicht festgelegt. Tiefer gehende private Erschließungen können als solche auch in Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat Untere Abfallwirtschaftsbehörde Sitz Fürstenwalde 25.07.2011	Bei künftigen Planungsvorhaben ist es ausreichend, wenn Sie Ihre Anträge nur an das Amt für Kreisentwicklung senden (siehe mein Anschreiben vom 22_02.2011 zum B-Plan Nr. 64). Als Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree wird das KWU-Entsorgung vom Amt für Kreisentwicklung um die Stellungnahme als örE (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) gebeten und erhält hierzu die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht. In der gebündelten Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree, die Sie vom Amt für Kreisentwicklung bekommen, ist dann die Stellungnahme des örE mit eingearbeitet. Es wird vermutet, dass eigentlich das KWU Entsorgung Fürstenwalde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die vorliegende Beteiligung vorgesehen wurde. Bitte um Aufnahme des KWU in den Verteiler auf. Die angeschriebene untere Abfallwirtschaftsbehörde ist seit Januar 2010 die Behörde integriert und folglich nicht mehr in Fürstenwalde erreichbar.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange ist nun entsprechend angepasst worden.
	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Fürstenwalde	Keine Antwort	e	entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle 11.08.2011	Der aus der 16. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hegelstraße" befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird befürwortet. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß LEP B-B vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. Militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Die beabsichtigte gewerblich-industrielle Nutzung der ehemaligen Staatsreserve von 43 ha (davon ca. 30 ha als Gewerbe-/Industriegebiet) entspricht den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang sowie der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen Wachstumskern Fürstenwalde/Spree.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Fürstenwalde/Spree mit der Entwicklung von Brachflächen/Konversionsflächen zu neuen Nutzungen Zustimmung findet.
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Brandschutz 25.07.2011	1. In diesem Baugebiet (Industriegebiet) müssen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 mindestens 96 m ³ Löschwasser je Stunde für zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Das setzt voraus, dass sämtliche Bauobjekte mind. feuerhemmende Umfassungen haben und eine harte Bedachung aufweisen. Da es sich bei diesem Vorhaben um die Neuerschließung	k	– Kein Abwägungsbedarf, die Löschwasserversorgung wurde durch das Setzen von Brunnen bereits im Zuge des Baus der Straße an der Staatsreserve gesichert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>eines Industriegebietes handelt, wird empfohlen, hier den Mindestlöschwasserbedarf bei mittlerer Gefahr einer Brandausbreitung zu Grunde zu legen. D. h. entspr. Arbeitsblatt W 405 sind 192 m³ Löschwasser je Stunde für zwei Stunden zu gewährleisten.</p> <p>2. Von jedem Bauobjekt in dem Baugebiet muss die vorgenannte Löschwassermenge in einem Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Wird die Löschwasserversorgung durch ein Hydrantennetz gesichert, darf der Abstand der Hydranten untereinander max. 150 m betragen. Überflurhydranten sind bevorzugt für den Einbau zu verwenden.</p> <p>3. Da das Wasserversorgungsunternehmen in der Regel das Leitungsnetz nur für die Trinkwasserversorgung berechnet und auslegt, ist zu überprüfen und nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Löschwasserversorgung sichergestellt wird. (zusätzliches Errichten von Feuerlöschbrunnen, Löschwasserzisternen o.ä.) (4. fehlt)</p> <p>5. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von diese reinen geradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Löschfahrzeugen und Rettungsgeräten jederzeit gewährleistet ist. Die Festlegungen des § 5 BbgBO und der Punkte 5.1 bis 5.215 der WBbgBO sind konsequent einzuhalten.</p> <p>6. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, sind so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen nicht behindert wird.</p> <p>7. Im Plangebiet ist bei der Bepflanzung mit großkronigen</p>		

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Bäumen darauf zu achten, dass der Einsatz einer Drehleiter der Feuerwehr oder anderer Hubrettungsgeräte sowohl zur Brandbekämpfung als auch zur Menschenrettung an den baulichen Anlagen nicht behindert wird. 8. Die o.g. Dienststelle sollte zur Vermeidung späterer Auflagen zu allen vorgenannten Punkten im Vorfeld der Planungen beteiligt werden.		
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Grünflächen 19.08.2011	"Keine Äußerung".	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Wasser- und Bodenverband "Untere Spree" 18.07.2011	"Keine Äußerung" Angebot von vorbereiteten Ausgleichmaßnahmen zur Kompensation	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine eigene Maßnahme zur Kompensation.
	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungs- dienst Landkreis Oder- Spree und Frankfurt (Oder) 29.07.2011	Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Dieser Hinweis ist für Vorhabenträger im Plangebiet bedeutsam. Ein entsprechender Verweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 21.07.2011	Wir teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Der Zweckverband betreibt im Stadtgebiet von Fürstenwalde, einschließlich der Hegelstraße, ein zentrales Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsnetz. Die Gebäude am östlichen Rand des Plangebietes, direkt an der Hegelstraße, sind an die zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes. Planungsabsichten: Der Zweckverband hat im Plangebiet die erstmalige Herstellung der erforderlichen unter- und ggf. oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen weder geplant, noch ist die Planung und Durchführung beabsichtigt.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf. <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurden die wassertechnischen Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Stadt im Rahmen des Baus der Straße an der Staatsreserve gebaut. Damit wurde der Ver- und Entsorgung gesichert.
	ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH 29.07.2011	Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Er ist wichtig für eine geplante Neuansiedlung.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Nachbarbemeinden

	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt 02.08.2011	"Keine Äußerung"	k	Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt 02.08.2011	"Keine Äußerung"	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Scharmützelsee 18.08.2011	"Keine Äußerung" Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben werden , da die Belange der Gemeinden Bad Saarow und Langewahl von dem Vorhaben nicht weiter berührt sind.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Spreenhagen	Keine Antwort	e	entfällt
	Gemeinde Steinhöfel Bauamt 22.07.2011	"Keine Äußerung"	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Bürger

	Vertreten durch Vorsitzender Bürger 1 06.09.2011	<p>Erörterungstermin mit Bürgern des südlich angrenzenden Heidelands Verein Fürstenwalde Heidefeld Bürgervertretung e.V. Die Bürger des Heidelands Intensiv wurde diskutiert, dass im südlichen Bereich des Plangebiets eine lange Ost-West- Fläche, direkt nördlich der Bahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder), mit höheren Lärmkontingenten versehen wurde, um eine sich abzeichnende Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. In anderen Plangebietsteilen wurden die Lärmkontingente im Gegenzug vermindert.</p> <p>Von den Bürgern wurde zur Kenntnis gegeben, dass im Plangebiet Fässer mit Giftgas vergraben sind. Dazu sollen noch nähere Angaben gemacht werden, da der Stadt nur Vergrabungsstellen nördlich des Plangebiets bekannt sind.</p> <p>Es wird verabredet, dass bis zum 20.09.2011 noch Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden können, die in die Abwägung zur Planung eingehen .</p>	k	<p>Kein Abwägungsbedarf. Der Zuschnitt der Lärmkontingentierung dient dem Ansiedlungswillen eines Unternehmens. Durch die Herunterzonung der zulässigen Lärmwerte im Plangebiet wird die Belastung im südlichen Plangebiet kompensiert. Es tritt daher keine Verschlechterung als im Falle einer Gleichverteilung auf. Der Vergrabungsort kann nur das nördlich der Staatsreserve liegende ABC-Lager betreffen. In diesem Bereich hat es Funde gegeben, die beseitigt wurden. Es ließen sich für das Gebiet der ehemaligen Staatsreserve im Zuge der Altlastenbegutachtung keine Vergrabungsstellen ermitteln.</p> <p>– Zu diesem Termin gingen keine Stellungnahmen ein.</p>
--	--	---	---	---

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Bürger 2 16.09.2011	<p>Am 6.9.2011, wurde der Bebauungsplan erläutert. Den Ausführungen war zu entnehmen, dass der Industriestandort Fürstenwalde weiter gefestigt werden soll. Dagegen hat sicherlich niemand Einwände. Allerdings ist zu erkennen, dass die Versprechungen hinsichtlich Umweltverträglichkeit (Lärmschutz, Feinstaubbelastung) eine Farce sind.</p> <p>Ein Industriestandort setzt eine funktionierende Infrastruktur voraus. In Fürstenwalde kann davon aber keine Rede sein, denn 40 % der Straßen sind nicht befestigt und der überwiegende Teil der Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen innerhalb der Stadt befinden sich in einem katastrophalen Zustand. Die Verkehrsführung und Geschwindigkeitsbegrenzungen lassen außerdem Wünsche offen. Der LKW-Verkehr ist in Folge der vielen neu angesiedelten Logistikunternehmen und auf Grund der Autobahnumgehungen schon jetzt eine Belastung für die Bürger der Stadt. Die stümperhafte Herangehensweise an die Planung der Trassenführung "Ortsumgehung Fürstenwalde" (L35), durch die Stadtverwaltung ist Ursache des genannten Übels. Vorschläge der Ortsansässigen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass weitere Logistikunternehmen im Gewerbegebiet Hegelstraße angesiedelt werden. Damit sind wir nicht einverstanden, weil das eine weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bürger in Fürstenwalde Nord und letzten Endes der gesamten Stadt zur Folge hätte.</p>	k	<p>– Kein Abwägungsbedarf. Die Ansiedlung von Logistikunternehmen ist im Plangebiet nicht konkret vorgesehen oder absehbar. Ein Güterverkehrszentrum kann nach Vorgaben der Landesplanung in der Stadt Fürstenwalde/Spree nicht entstehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Standorte Freienbrink und Frankfurt (Oder) verwiesen.</p> <p>Der vielerorts noch in der Stadt vorhandene Nachholbedarf ist eine Aufgabe, die über Jahre bestehen bleibt. Die Hegelstraße (L 35) ist geeignet und in der Lage, Verkehr aus dem Plangebiet aufzunehmen und abzuleiten.</p>

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

(*)

AR = Abwägungsrelevanz

v = voll abzuwägen

t = teilweise abzuwägen

k = kein Abwägungserfordernis

e = entfällt

Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten

	Herr Michael Schneider			
	Dr. Klaus Bräuer Hegelstraße 2A 15517 Fürstenwalde			

Anlage zur Drucksache 5/400, Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße",

Abwägung

Abwägungsliste

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 12.07.2011;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011



lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hangelsberg 18.08.2011	Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 58 ist beabsichtigt, planungsrechtliche Grundlagen für die Realisierung einzelner Vorhaben im Plangebiet zu schaffen. Zur Realisierung der einzelnen Vorhaben ist die Umwandlung von Wald in einer Größenordnung von 9,90 ha geplant. Die Waldumwandelungsgenehmigung steht gleich, wenn in einem rechtskräftigen B-Plan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin Ausgleich der nachteiligen Wirkung durch die Untere Forstbehörde festgesetzt wird. (§ 8 Abs. 2 S. 3 LWaldG) In diesem Falle wäre ein eigenständiges Verfahren zur Nutzungsartenänderung nach § 8 LWaldG Brandenburg nicht mehr erforderlich. Sollte die Erstellung eines qualifizierten B-Planes nach § 30 BauGB nicht beabsichtigt sein, wird bei einem späteren baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben aufgrund der Änderung zu § 67 BbgBO nicht mehr in einem eigenständigen Verfahren über die Waldumwandelungsgenehmigung entschieden. Sie wird Bestandteil der Baugenehmigung. Allerdings wird seitens des LBF als UFB nicht von der Forderung abgewichen, dass zum Ausgleich der	k	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Waldausgleich erfolgt auf dem Gelände der ehemaligen Staatsreserve und im Gebiet der Abrissmaßnahme Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße. Die Ersatzflächen für die Waldumwandlung wird auf dem Gebiet der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße von der Stadt zur Verfügung gestellt und vertraglich gesichert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		nachteiligen Wirkung der Umwandlung von Wald ein, entsprechend der Waldfunktion, flächenhafter Ausgleich durch den Antragsteller zu erbringen ist		
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder) 09.08.2011	Im Randbereich des o.g. Vorhabens selbst sind keine Bodendenkmale bekannt geworden. Da im Planungsbereich bei Erdeingriffen Bodendenkmale entdeckt werden können, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise zu möglichen Funden und dem Umgang damit sind von Vorhabenträgern zu beachten und betreffen nicht den Bebauungsplan.
	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde 02.08.2011	"Gegen den Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" erhebt die Busverkehr Oder-Spree GmbH keine Einwände".	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg 19.07.2011	Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs 1 a Nr 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmende Belange werden berührt: Im B-Planbereich befinden sich Anschlussbahnanlagen der Stadt Fürstenwalde/Spree. Gemäß § 6 Abs, 1 der Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) – vom 13. Mai 1982 ist die Zustimmung der Landeseisenbahnaufsicht erforderlich, wenn bauliche Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von 30 Metern zur Mitte des nächstgelegenen Anschlussgleises errichtet werden sollen. In dem Zustimmungsverfahren wird überprüft, ob Beeinträchtigungen für den Betrieb der Anschlussbahnen zu erwarten sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind von Vorhabenträgern im Plangebiet zu berücksichtigen. Die Gleise werden als fachplanerisch gesicherte nichtbundeseigene Gleise im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Ein Verweis auf Zustimmungspflicht wird in die Begründung aufgenommen.
	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 11 - Anhörung, Planfeststellung, Recht	Keine Antwort <i>siehe jedoch Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22</i>	e	entfällt
	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenchaftsmanagement 19.09.2011	Das beplante Gebiet grenzt an die Strecke 6153 (Berlin-Ostbahnhof - Guben)) der Deutschen Bahn AG. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, für die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, dem Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als		

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. Alle Grundstücke, die Betriebsanlagen der o.g. Strecke sind oder auf denen sich Betriebsanlagen dieser Bahnstrecke befinden oder als solche gedient haben, unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnverkehr, §38 BauGB in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung und ihrem Zustand. Die Planungshoheit über die Grundstücke liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Grundsätzlich ist bei den Planungen sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt, und die Abstandsmaße nicht unterschritten werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Mit Lärmbelästigungen, Erschütterungen sowie Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb muss gerechnet werden und aus dieser Tatsache können keine Haftungsansprüche gegenüber der DB AG geltend gemacht werden. Das bedeutet, Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem künftigen Bau- und Erschließungsträger, Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. Die Bahngleise werden nicht überplant, liegen jedoch in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet und haben aus diesem Grund Auswirkungen auf die Planung und deren Durchführbarkeit. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. - Wird zur Kenntnis genommen. Auch hierauf wird in der Begründung hingewiesen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>Seitens der Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer besteht gegenüber der DB AG kein Anspruch auf Lärmsanierung. Das gilt auch bei einer Änderung des Betriebsprogramms der Bahn über das heutige Maß hinaus.</p> <p>Die Antragsteller haben Lärmbelästigungen aus dem Zugverkehr (auch nachts) zu dulden. Auftretende Gebäudeschäden aus dem Bahnbetrieb gehen nicht zu Lasten des Verursachers. Eine finanzielle Entschädigung seitens der Deutschen Bahn AG erfolgt nicht.</p> <p>Auswirkungen, die durch Erschütterungen oder Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Es gibt vorerst keine Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.</p> <p>Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen ist ständig, auch während der Baudurchführung, zu gewährleisten.</p> <p>Das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen der Deutschen Bahn AG auch außerhalb der Eisenbahnflächen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Kabel und Leitungen sind nicht zu überbauen oder zu beschädigen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang zu den Anlagen für Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, auch außerhalb der Eigentums Grenzen der OB AG, ist jederzeit zu</p>		<p>– Wird zur Kenntnis genommen. Auch hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p>

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>gewährleisten. Im angefragten Bereich befinden sich keine TK-Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG und der DB Systel GmbH. Im Auftrag der Vodafone 02 GmbH (in Bezug auf Bahngelände) teilen wir Ihnen mit, dass in dem benannten Bereich keine Kabel/Anlagen der Vodafone D2 GmbH vorhanden sind. Somit liegt keine Betroffenheit vor. Im Bereich befinden sich von der DB Energie GmbH keine Anlagen. Es bestehen zu dem o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Es wird grundsätzlich der Entschluss der Stadt Fürstenwalde in diesem Gebiet ein Gewerbegebiet zu erschließen begrüßt, da es ja auch über Anschlüsse einen direkten Zugang zum Bahnhof Fürstenwalde hat. Es wird auch damit die Hoffnung auf Aktivierung und einen Zuwachs der Anschließer verbunden! Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Beeinträchtigungen zu Vorhaben der DB Netz AG erkannt werden, bei Beibehaltung der vorgeschriebenen Abstände zu den Betriebsgleisen sind derzeit auch keine Kabelanlagen betroffen. Bitte darum, aber zum späteren Zeitpunkt um eine Konkretisierung der Fläche und Abstandsmaße, um weitere Bewertungen abgeben zu können. Es wäre hilfreich über eine Ortsbegehung den angrenzenden Bahnbereich und Anschließerbereich mit den entsprechenden Gleisen aufzunehmen und vielleicht erkennbare Forderungen an die DB Netz AG zu definieren! Dabei ist der Vertrieb grundsätzlich mit einzubeziehen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1368 432 1742 456">– Wird zur Kenntnis genommen <li data-bbox="1368 715 1742 738">– Wird zur Kenntnis genommen <li data-bbox="1368 1182 2022 1238">– Wird zur Kenntnis genommen. Diese Information wird an Vorhabenträger im Plangebiet weiter gereicht.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost	Keine Antwort	e	entfällt
	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland-Spree	Keine eigenen Planungen im Plangebiet. Im Zuge des neuen Straßenbaus wurde ein 1-kV-Kabel verlegt. Mit einer weiter gehenden Belegung des Plangebiets wird der weitere Ausbau des 20- und des 1-kV-Netzes notwendig.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Belegung des Plangebiets für die Zukunft ist nicht vorhersehbar; das Netz muss flexibel den Anforderungen während der weiteren Entwicklung angepasst werden.
	EBA - Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin	Keine Antwort <i>siehe jedoch Stellungnahme Landeseisenbahnaufsicht</i>	e	entfällt
	Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH 14.07.2011	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde 15.07.2011	Gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsanlagen je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse). Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche	k	– Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf. – Die Hinweise sind wichtig für die Projektrealisation im Plangebiet und durch die Durchführenden zu beachten. Die Lagepläne der Leitungen sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen.		
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Dienstsitz Frankfurt (Oder) 28.07.2011	<p>Der für die Planung relevante Grundsatz der Raumordnung 4.4 Abs. 1 des Landesentwicklungsplanes Berlin - Brandenburg (LEP B-B) ist angemessen berücksichtigt worden.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 22.1.2.2009.</p> <p>In dieser Mitteilung wurde im Zusammenhang mit dem Ziel 6.2 LEP B-B (Sicherung und nachfragegerechte Entwicklung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen) festgestellt, dass sich keine unmittelbare Wirkung bezüglich Ihrer Planungsabsicht ableiten lässt. Aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Berlin – Frankfurt-Warschau sollten jedoch mögliche Ausbaumaßnahmen zur nachfragegerechten Entwicklung der Bahntrasse beachtet werden.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass diese Problematik nicht thematisiert wurde. Wir bitten, dies im weiteren Planverfahren zu ergänzen, auch wenn sich im Ergebnis keine Auswirkungen auf Ihre Planungsabsicht ergeben.</p> <p>Aufgrund des Verzichts auf die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik ist der Grundsatz 6.9 LEP B-B für die Planung nicht mehr relevant.</p>	k	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf. – In der Begründung wird auf die Regelungen zum Bau in der Nähe der südlich außerhalb des Plangebiets gelegene Gleise der DB AG verwiesen. – Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereich Ostbrandenburg 01.08.2011	Ziel des Entwurfes ist es, ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln, um das vorhandene Flächenangebot aufgrund gewachsener Nachfragen für Gewerbeansiedlungen zu verbessern. Die offene Angebotspolitik der Stadt Fürstenwalde an Entwicklungsflächen im gewerblich-industriellen Bereich soll damit fortgesetzt werden. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen, da die Belange des Handels nicht berührt werden.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Um die Entwicklung des Einzelhandels in Fürstenwalde/Spree auch im Plangebiet zu steuern wurden beschränkende Festsetzungen zum Einzelhandel in den Entwurf aufgenommen, die sich aus dem Einzelhandels- und Standortkonzept und der daraus folgenden "Fürstenwalder Liste" ableiten.
	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Schönefeld Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg	Keine Antwort <i>jedoch siehe unten</i>	e	entfällt
	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22 10.08.2011	Den von Ihnen eingereichten Vorgang haben wir in unserer Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft. Die Aussage im Punkt 5.14 Nachrichtliche Übernahme (S. 23) als "nichtbundeseigene Gleise" im Plangebiet ist richtig. Zu diesen Gleisen existiert im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22 ein Antrag der Stadt Fürstenwalde vom 30.09.2010 auf Freistellung dieser Flächen von Bahnbetriebszwecken (Punkt 2.5 Verkehrs- und stadttechnische Erschließung S. 9 und 14). Diese Gleise des ehemaligen Staatsreservelagers sind	z	– Die Gleise bleiben in gleicher Darstellung im Bebauungsplan. Jedoch wird auf Grund der wichtigen Hinweise die Bedingte Festsetzung der Bebaubarkeit der Gewerbe- und Industriegebiete nach Freistellung der Gleise von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG nicht erforderlich. Sie wird aus dem Bebauungsplan heraus genommen. Im Gegenteil ist ein Änderungsantrag zu den bestehenden Gleisen der richtige Weg des Vorgehens. Diese Anträge müssen Vorhabenträger, die geänderte Gleisführungen benötigen, beantragen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>vom Status her, Gleise einer nichtöffentlichen Anschlussbahn zur Zeit "ruhende Anschlussbahn" (Herr Breitenstein, Landeseisenbahnaufsicht, 09.08.2011).</p> <p>Eine geplante Veränderung der Gleisanlagen, wie Rückbau oder Veränderung müssen der Landeseisenbahnaufsicht angezeigt werden und es erfolgt dazu ein Bescheid, welcher dann die Möglichkeiten der Gleisveränderungen im Gewerbegebiet zulässt. Eine Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ist hier nicht notwendig!</p> <p>Im Punkt 3.5 "Bestehende rechtliche Bindungen" ist die Aussage " ... bis dahin gilt die Genehmigungspflicht der Errichtung von baulichen Anlagen durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) ... " nicht richtig, denn zuständige Behörde ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) des Landes Brandenburg. Bauliche Anlagen unter 30 m Abstand von der Gleismitte bedürfen der Genehmigung der Landeseisenbahnaufsicht (LEA).</p> <p>Den Erhalt des Gleisanschlusses für das Gewerbegebiet, wie ursprüngliche Planungen mit dem südlichen Gleis an der Grundstücksgrenze zur DB AG es vorsahen, würde ich begrüßen.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" der Stadt Fürstenwalde/Spree ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende Zuarbeit zur Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst. - Der Gleisanschluss wird durch eine Firma, die sich im Plangebiet ansiedeln will, genutzt werden. - Die Information wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Sicht derzeit nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben. Begründung: Das o. g. Planungsvorhaben liegt ca. 11,9 km südlich des Verkehrslandeplatzes Eggersdorf und ca. 9,5 km nördlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Klinikum Bad Saarow, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Es ist davon auszugehen, dass luftrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.		
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 21.07.2011	Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder) 16.08.2011	"Keine Äußerung".	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR 08.08.2011	Die Verbände hatten sich bereits in der Stellungnahme vom 22.01.2010, vorbehaltlich noch ausstehender Festsetzungen zur Kompensation, zustimmend geäußert. Diese bereits abgegebene Stellungnahme behält auch weiterhin Bestand. Zur Beurteilung des Planvorhabens wurde der Umweltbericht (nicht GOP) beigelegt. Dieser enthält in Anlage 1 eine Auflistung von Kompensationsmaßnahmen, die zum Teil unverbindlich formuliert sind (WO, WAS, Wieviel, Umfang ect.). Diese Anlage wurde auch nicht als	k	– Kein Abwägungsbedarf. Im Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan sind umfangreiche Bilanzierungen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Plangebiets und werden in eigener Verantwortung der Stadt auf dem Gelände der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße durchgeführt. Im Bebauungsplan bedarf es daher keiner Regelungen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>Festsetzung in die Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Unsere Forderung nach einer nachvollziehbaren Bilanzierung des Eingriffes und einer fachgerechten Eingriffsbearbeitung wird weiter aufrecht erhalten.</p> <p>Die derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan, Pkt. 1.5 ist ungenügend.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Aus der vorhergehenden Stellungnahme: Geplant ist die Ausweisung eines ca. 43,5ha großen Gewerbegebietes auf einer ehemaligen mit Gleisanlagen durchzogenen Lagerfläche.</p> <p>Die Verbände stehen einer Nachnutzung dieser Fläche nicht ablehnend gegenüber. Die Planfläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Verbände ziehen eine bauliche Nutzung auf bereits urban genutzten und bebauten Flächen einer Neuerschließung bisher un bebauter Areale vor.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht flächenmäßiger Bestandteil von ausgewiesenen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß BbgNatSchG.</p> <p>Allerdings liegt der Grünordnungsplan für eine abschließende Bewertung noch nicht vor. Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erbiten die Verbände die Zusendung des Fachplanes. Für die anlagebedingten Versiegelungen und die Inanspruchnahme von Wald werden ausreichende Kompensationen gefordert. Die Mehrversiegelung sollte bevorzugt durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Weitere bauliche Eingriffe in die nördlich angrenzenden Waldbereiche sind auszuschließen. Die Eingriffe in den Wald im Bereich des Plangebietes sind</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Zum Bebauungsplan gibt es mit dem Umweltbericht einen Fachbeitrag. Ein gesonderter Grünordnungsplan wird nicht mehr erstellt. - Die Versiegelung und der Waldausgleich erfolgt auf dem Gelände der Reiterkaserne Rudolf-Breitscheid-Straße in Regie der Stadt oder auf den Wald bezogen teilweise auf dem nicht überplanten Bereich der ehemaligen Staatsreserve.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		gemäß LWaldG auszugleichen.		
	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Regionalabteilung Ost 22.08.2011	<p>Immissionsschutz Hinweis: Immissionsschutzrechtliche Belange können bei dieser Beteiligung zur Zeit nicht geprüft werden.</p> <p>Wasserwirtschaft Zur vorliegenden Planungsunterlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Wir verweisen darauf, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung möglichst frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abzustimmen sind. Wesentliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes sind aber nicht zu erwarten.</p> <p>Naturschutz Zur erneuten Beteiligung wird keine Stellungnahme vom Fachreferat RO7 abgegeben.</p>	k	– Kein Abwägungsbedarf. Dank für die wasserrechtliche Stellungnahme. Der Bebauungsplan kann keine wasserrechtlichen Festsetzungen treffen. In der Durchführung von Projekten im Plangebiet werden diese zu beachten sein.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 15.08.2011	<p>1. Unter Punkt 2 Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung; 2.2.1 Geologie, Boden und Klima ist korrekt vermerkt, dass der Oberboden durch starke anthropogene Überformung - hier vor allem die Durchsetzung mit Kohlenresten und Kohlengrus – gestörte Bodenfunktionen aufweist. Auch der Umweltbericht (Punkt 6) verweist unter 6.2.5. darauf, dass auf Teilen des Plangebietes die Bodenfunktionen völlig oder erheblich gestört sind.</p> <p>Unter diesen Bedingungen sollten die Verfahrensweisen der Maßnahme M4 aus Anlage 1 differenzierter benannt werden. Eine vorgeschriebene und unter ungestörten Verhältnissen normalerweise auch zu praktizierende Trennung von Ober- und Unterboden mit dem Ziel, wertvollen humushaltigen Oberboden zu erhalten und damit Voraussetzungen für das (Wieder-) Herstellen</p>	k	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und in der Begründung differenzierter dargestellt. Sie haben keinen Auswirkung auf den Bebauungsplan und seine Inhalte selbst.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>natürlicher Bodenfunktionen zu sichern, wird u.U. nicht überall normgerecht praktizierbar sein.</p> <p>Zumindest muss davon ausgegangen werden, dass auf Teilflächen eine dritte Fraktion entstehen kann, nämlich Kohle/Kohlegrus, die für sich allein für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ungünstig ist und daher erforderlichenfalls abfallrechtlich entsorgt, d.h. verwertet oder beseitigt werden müsste.</p> <p>Dieser Hinweis beinhaltet explizit keine Forderung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nach Aufnahme und Entsorgung der Kohle/des Kohlegruses. Er beschreibt nur die Notwendigkeit abfallrechtlicher Herangehensweisen für den Fall des Entledigungswillens im Bezug auf dieses Material (vgl. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>2. Unter Punkt 7 Auswirkungen der Planung; 7.7 Kosten und Finanzierung ist dargelegt, dass durch die Stadt Fürstenwalde die Kosten für die Herstellung der Straße getragen wurden und die Grundstückseigentümer jene für Ausgleich und Ersatz zu tragen haben.</p> <p>Konsequenterweise sollten unter dieser Position auch die Kosten für die in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (6.5.2.) aufgeführten Abriss- und Bodensanierungsmaßnahmen (Tankstellenbereich und Lokschuppen) Erwähnung finden.</p> <p>Rechtsquelle: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. 1/94 S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl.I/10 S. 1163)</p>		
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat -	Alle befahrbaren, begehbaren oder aus sonstigen Gründen befestigten Flächen des Plangebietes, wie	t	

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	<p>Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung Umweltamt SG untere Wasserbehörde 15.08.2011</p>	<p>Zufahrten, Parkflächen, Wege und Stellplätze sollten möglichst gepflastert und nicht betoniert oder asphaltiert werden. Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen. Gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG ist das Niederschlagswassers ortsnah (auf den Grundstücken, auf denen es anfällt) zu versickern, wobei die dort vorherrschende Bodenart und der höchste Grundwasserflurabstand zu beachten sind.</p> <p>Wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser) über technische Anlagen (Mulden, Rigolen etc.) erfolgen soll, dann ist nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis mit prüffähigen Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der Planung der Versickerungsanlage sind die DWA-A 138 und die DWAM 153 anzuwenden.</p> <p>Folgende fachliche Korrektur der Anlage 1 auf Seite 46 bei der Maßnahme M1 ist notwendig: Versickerungsschächte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, d.h. sie dürfen nicht gebaut werden und somit nicht unter M1 genannt werden.</p> <p>Folgende textliche Korrektur auf Seite 2 der Begründung bezüglich der Flurstückseinteilung aus dem aktuellen Liegenschaftskataster ist notwendig: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 umfasst in der Gemarkung Fürstenwalde Flur 31 die Flurstücke 138, 7/3, 94 tw. 95 tw., 96 sowie in der Flur 32 die Flurstücke 4/2 und 4/4." Die anderen genannten Flurstücke sind alle im neuen Flurstück 138 zusammengefasst worden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet der Staatsreserve wird nur reduziert entwickelt und damit die Bodenversiegelung begrenzt. Im Plangebiet ist eine GRZ von 0,5 angestrebt. Es wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, dass nicht asphaltiert oder betoniert werden darf, da in einem Gewerbegebiet das Grundwasser gefährdet werden könnte. - Wasserrechtliche Bedingungen können nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden, sie werden dort nicht festgesetzt. Sie sind durch den jeweiligen Projektträger im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu beachten. - Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Es ist der Stadt die Grundstücksneuordnung durch die aktualisierte ALK bekannt. In der Begründung wird der, reduzierte Geltungsbereich richtig benannt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreientwicklung und Investitionsförderung SG untere Naturschutzbehörde 15.08.2011	Die Untersuchungsergebnisse über das Vorkommen geschützter Arten lassen den Schluss zu, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Gelände als Nahrungshabitat und nicht als Brutstätte. Durch die Errichtung einer dauerhaften Amphibiensperre an der Nordgrenze wird das mögliche Durchqueren des Geländes durch Amphibien verhindert. Die ermittelte Kompensationssumme von 216.000 Euro, die zweckgebunden für die Pflege der Hangkante Nord verwendet werden soll, wird als gleichwertiger Ersatz anerkannt. Wichtig sind vertragliche Regelungen, die sicherstellen, dass der einzelne Eingriffsverursacher seiner Kompensationspflicht nachkommt.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen. - Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen. - Die Eingriffe werden durch die Stadt zusammenfassend vertraglich geregelt und erfüllt.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreientwicklung und Investitionsförderung Amt für Kreientwicklung SG Kreientwicklung und Investitionsförderung - FB Bauleitplanung 15.08.2011	Die Festsetzung "In den Gewerbegebieten GE 1 - 11 sind ausnahmsweise nur produzierenden Betrieben untergeordnet zugehörige Einzelhandelseinrichtungen zulässig." (analog im Industriegebiet) ist zu begründen. Der Sinn der Nebenzeichnung ist zu erläutern bzw. wenn beabsichtigt mit der bedingten Festsetzung zu verknüpfen.	z	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einzelhandelsregelungen sind dezidiert ausgearbeitet worden und werden über den erneuten Entwurf in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung ausgiebig erläutert. - Die Nebenzeichnung entfällt durch die Reduzierung im Westen und Osten des Plangebiets.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht 15.08.2011	Die Erschließung der Gewerbe- und Industrieflächen ist bei einer kleinteiligen Flächenvergabe über die geplante Erschließungsstraße nur schwer zu realisieren. Um spätere notwendige Änderungen zu umgehen, sollte jetzt schon eine weitergehende Erschließung geplant und festgeschrieben werden, deren Ausbau in Bauabschnitten realisiert werden könnte.	v	Die Heinweise auf eine tiefer gehende Erschließung sind teilweise berechtigt. Doch werden absehbar im Plangebiet nur große Einheiten verkauft. Um einer Grundstücksteilung durch die Planung von öffentlichen Erschließungsanlagen nicht vorzugreifen, werden diese nicht festgelegt. Tiefer gehende private Erschließungen können als solche auch in Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat Untere Abfallwirtschaftsbehörde Sitz Fürstenwalde 25.07.2011	Bei künftigen Planungsvorhaben ist es ausreichend, wenn Sie Ihre Anträge nur an das Amt für Kreisentwicklung senden (siehe mein Anschreiben vom 22_02.2011 zum B-Plan Nr. 64). Als Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree wird das KWU-Entsorgung vom Amt für Kreisentwicklung um die Stellungnahme als örE (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) gebeten und erhält hierzu die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht. In der gebündelten Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree, die Sie vom Amt für Kreisentwicklung bekommen, ist dann die Stellungnahme des örE mit eingearbeitet. Es wird vermutet, dass eigentlich das KWU Entsorgung Fürstenwalde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die vorliegende Beteiligung vorgesehen wurde. Bitte um Aufnahme des KWU in den Verteiler auf. Die angeschriebene untere Abfallwirtschaftsbehörde ist seit Januar 2010 die Behörde integriert und folglich nicht mehr in Fürstenwalde erreichbar.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange ist nun entsprechend angepasst worden.
	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Fürstenwalde	Keine Antwort	e	entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle 11.08.2011	Der aus der 16. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hegelstraße" befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird befürwortet. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß LEP B-B vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. Militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Die beabsichtigte gewerblich-industrielle Nutzung der ehemaligen Staatsreserve von 43 ha (davon ca. 30 ha als Gewerbe-/Industriegebiet) entspricht den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang sowie der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen Wachstumskern Fürstenwalde/Spree.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Fürstenwalde/Spree mit der Entwicklung von Brachflächen/Konversionsflächen zu neuen Nutzungen Zustimmung findet.
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Brandschutz 25.07.2011	1. In diesem Baugebiet (Industriegebiet) müssen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 mindestens 96 m ³ Löschwasser je Stunde für zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Das setzt voraus, dass sämtliche Bauobjekte mind. feuerhemmende Umfassungen haben und eine harte Bedachung aufweisen. Da es sich bei diesem Vorhaben um die Neuerschließung	k	– Kein Abwägungsbedarf, die Löschwasserversorgung wurde durch das Setzen von Brunnen bereits im Zuge des Baus der Straße an der Staatsreserve gesichert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<p>eines Industriegebietes handelt, wird empfohlen, hier den Mindestlöschwasserbedarf bei mittlerer Gefahr einer Brandausbreitung zu Grunde zu legen. D. h. entspr. Arbeitsblatt W 405 sind 192 m³ Löschwasser je Stunde für zwei Stunden zu gewährleisten.</p> <p>2. Von jedem Bauobjekt in dem Baugebiet muss die vorgenannte Löschwassermenge in einem Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Wird die Löschwasserversorgung durch ein Hydrantennetz gesichert, darf der Abstand der Hydranten untereinander max. 150 m betragen. Überflurhydranten sind bevorzugt für den Einbau zu verwenden.</p> <p>3. Da das Wasserversorgungsunternehmen in der Regel das Leitungsnetz nur für die Trinkwasserversorgung berechnet und auslegt, ist zu überprüfen und nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Löschwasserversorgung sichergestellt wird. (zusätzliches Errichten von Feuerlöschbrunnen, Löschwasserzisternen o.ä.) (4. fehlt)</p> <p>5. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von diese reinen geradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Löschfahrzeugen und Rettungsgeräten jederzeit gewährleistet ist. Die Festlegungen des § 5 BbgBO und der Punkte 5.1 bis 5.215 der WBbgBO sind konsequent einzuhalten.</p> <p>6. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, sind so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen nicht behindert wird.</p> <p>7. Im Plangebiet ist bei der Bepflanzung mit großkronigen</p>		

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		Bäumen darauf zu achten, dass der Einsatz einer Drehleiter der Feuerwehr oder anderer Hubrettungsgeräte sowohl zur Brandbekämpfung als auch zur Menschenrettung an den baulichen Anlagen nicht behindert wird. 8. Die o.g. Dienststelle sollte zur Vermeidung späterer Auflagen zu allen vorgenannten Punkten im Vorfeld der Planungen beteiligt werden.		
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Grünflächen 19.08.2011	"Keine Äußerung".	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Wasser- und Bodenverband "Untere Spree" 18.07.2011	"Keine Äußerung" Angebot von vorbereiteten Ausgleichmaßnahmen zur Kompensation	k	– Kein Abwägungsbedarf. Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine eigene Maßnahme zur Kompensation.
	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungs- dienst Landkreis Oder- Spree und Frankfurt (Oder) 29.07.2011	Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Dieser Hinweis ist für Vorhabenträger im Plangebiet bedeutsam. Ein entsprechender Verweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 21.07.2011	Wir teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße" unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Der Zweckverband betreibt im Stadtgebiet von Fürstenwalde, einschließlich der Hegelstraße, ein zentrales Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsnetz. Die Gebäude am östlichen Rand des Plangebietes, direkt an der Hegelstraße, sind an die zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes. Planungsabsichten: Der Zweckverband hat im Plangebiet die erstmalige Herstellung der erforderlichen unter- und ggf. oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen weder geplant, noch ist die Planung und Durchführung beabsichtigt.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf. <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurden die wassertechnischen Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Stadt im Rahmen des Baus der Straße an der Staatsreserve gebaut. Damit wurde der Ver- und Entsorgung gesichert.
	ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH 29.07.2011	Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Er ist wichtig für eine geplante Neuansiedlung.	k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen; kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Nachbarbemeinden

	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt 02.08.2011	"Keine Äußerung"	k	Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt 02.08.2011	"Keine Äußerung"	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Scharmützelsee 18.08.2011	"Keine Äußerung" Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben werden , da die Belange der Gemeinden Bad Saarow und Langewahl von dem Vorhaben nicht weiter berührt sind.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Spreenhagen	Keine Antwort	e	entfällt
	Gemeinde Steinhöfel Bauamt 22.07.2011	"Keine Äußerung"	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Bürger

	Vertreten durch Vorsitzender Bürger 1 06.09.2011	<p>Erörterungstermin mit Bürgern des südlich angrenzenden Heidelands Verein Fürstenwalde HeideLand Bürgervertretung e.V. Die Bürger des Heidelands Intensiv wurde diskutiert, dass im südlichen Bereich des Plangebiets eine lange Ost-West- Fläche, direkt nördlich der Bahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder), mit höheren Lärmkontingenten versehen wurde, um eine sich abzeichnende Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. In anderen Plangebietsteilen wurden die Lärmkontingente im Gegenzug vermindert.</p> <p>Von den Bürgern wurde zur Kenntnis gegeben, dass im Plangebiet Fässer mit Giftgas vergraben sind. Dazu sollen noch nähere Angaben gemacht werden, da der Stadt nur Vergrabungsstellen nördlich des Plangebiets bekannt sind.</p> <p>Es wird verabredet, dass bis zum 20.09.2011 noch Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden können, die in die Abwägung zur Planung eingehen .</p>	k	<p>Kein Abwägungsbedarf. Der Zuschnitt der Lärmkontingentierung dient dem Ansiedlungswillen eines Unternehmens. Durch die Herunterzonung der zulässigen Lärmwerte im Plangebiet wird die Belastung im südlichen Plangebiet kompensiert. Es tritt daher keine Verschlechterung als im Falle einer Gleichverteilung auf. Der Vergrabungsort kann nur das nördlich der Staatsreserve liegende ABC-Lager betreffen. In diesem Bereich hat es Funde gegeben, die beseitigt wurden. Es ließen sich für das Gebiet der ehemaligen Staatsreserve im Zuge der Altlastenbegutachtung keine Vergrabungsstellen ermitteln.</p> <p>– Zu diesem Termin gingen keine Stellungnahmen ein.</p>
--	--	---	---	---

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Bürger 2 16.09.2011	<p>Am 6.9.2011, wurde der Bebauungsplan erläutert. Den Ausführungen war zu entnehmen, dass der Industriestandort Fürstenwalde weiter gefestigt werden soll. Dagegen hat sicherlich niemand Einwände. Allerdings ist zu erkennen, dass die Versprechungen hinsichtlich Umweltverträglichkeit (Lärmschutz, Feinstaubbelastung) eine Farce sind.</p> <p>Ein Industriestandort setzt eine funktionierende Infrastruktur voraus. In Fürstenwalde kann davon aber keine Rede sein, denn 40 % der Straßen sind nicht befestigt und der überwiegende Teil der Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen innerhalb der Stadt befinden sich in einem katastrophalen Zustand. Die Verkehrsführung und Geschwindigkeitsbegrenzungen lassen außerdem Wünsche offen. Der LKW-Verkehr ist in Folge der vielen neu angesiedelten Logistikunternehmen und auf Grund der Autobahnumgehungen schon jetzt eine Belastung für die Bürger der Stadt. Die stümperhafte Herangehensweise an die Planung der Trassenführung "Ortsumgehung Fürstenwalde" (L35), durch die Stadtverwaltung ist Ursache des genannten Übels. Vorschläge der Ortsansässigen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass weitere Logistikunternehmen im Gewerbegebiet Hegelstraße angesiedelt werden. Damit sind wir nicht einverstanden, weil das eine weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bürger in Fürstenwalde Nord und letzten Endes der gesamten Stadt zur Folge hätte.</p>	k	<p>– Kein Abwägungsbedarf. Die Ansiedlung von Logistikunternehmen ist im Plangebiet nicht konkret vorgesehen oder absehbar. Ein Güterverkehrszentrum kann nach Vorgaben der Landesplanung in der Stadt Fürstenwalde/Spree nicht entstehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Standorte Freienbrink und Frankfurt (Oder) verwiesen.</p> <p>Der vielerorts noch in der Stadt vorhandene Nachholbedarf ist eine Aufgabe, die über Jahre bestehen bleibt. Die Hegelstraße (L 35) ist geeignet und in der Lage, Verkehr aus dem Plangebiet aufzunehmen und abzuleiten.</p>

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

(*)

AR = Abwägungsrelevanz
v = voll abzuwägen
t = teilweise abzuwägen
k = kein Abwägungserfordernis
e = entfällt

Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten

	Herr Michael Schneider			
	Dr. Klaus Bräuer Hegelstraße 2A 15517 Fürstenwalde			